

wurde, und am 22. Juli stellte der Papst in Avignon das Judikatprivileg für die Kanoniker von St.-Sernin aus, das trotz weitgehender Übereinstimmung mit dem Judikat keineswegs etwa eine Kopie davon, sondern eine eigene, neue Urkunde ist¹⁸. Vielleicht steht diese auffallende Doppelbeurkundung innerhalb weniger Tage in Zusammenhang mit der offenbar sehr entschiedenen Intervention zweier wichtiger Persönlichkeiten, des Erzbischofs Guido von Vienne und seines Bruders, des Erzbischofs Hugo von Besançon, zu Gunsten des Bischofs von Toulouse während des Prozesses in Nîmes und ihrer heftigen Opposition gegen Urbans Urteil für die Kanoniker¹⁹.

Von Urbans II. Judikatprivilegien sei hier besonders seine Urkunde für St.-Maur de Glanfeuil erwähnt, weil sie, zumal in ihrer von H. Block edierten Originalüberlieferung, ein gutes Typenbeispiel ist²⁰.

Nicht so unmittelbar erweist sich Urbans II. Privileg für St.-Philibert zu Tournus vom März 1096 als Judikatprivileg. Zwar bezieht sich der Papst in der Besitzbestätigung sehr deutlich auf einen Besitzstreit, der vor dem Konzil in Tours 1096 verhandelt und durch päpstliches Urteil entschieden wurde, und bestätigt der Abtei die damit fixierten Besitzverhältnisse; interessanter ist jedoch eine judikatartige Aufzeichnung darüber, eine Prozeßakte vermutlich aus Tournus, welche den Streitfall, den Prozeß, Begründungen und Argumentationen beschreibt und die am Gericht Beteiligten, darunter Persönlichkeiten De Palatio, d. h. Mitglieder der römischen Kurie nennt. Außerdem hat Calixt II. in einem Privileg für Tournus von 1121 die von Urban in Tours getroffene Entscheidung ausdrücklich erwähnt und

¹⁸ Das Judikat JL 5658 Factum est (vgl. Anm. 5, beste Ed.: C. DOUAIS, Cartulaire de l'abbaye de St.-Sernin de Toulouse, Paris-Toulouse 1887, S. 475 Nr. 3, nach dem Original (mit Rota: *S. Petrus S. Paulus Urbanus papa II*, Umschrift: + *Legimus. Firmamus. Amen.*) im Départementalarchiv Haute-Garonne, aus dem Besitz von St.-Sernin), hat keine Adresse; es zeigt, daß der entscheidende Gerichtstermin vor der gesamten Konzilsversammlung in Nîmes stattfand, das Urteil dann geschrieben und vor einem kleineren Gerichtsgremium verlesen und einige Tage später vom Kanzler als Judikat datiert und herausgegeben wurde. – Das Judikatprivileg JL 5660 *Sicut injusta*, an die Kanoniker adressiert (MIGNE PL 151.478; DOUAIS, Cart. S. 194), nach W. WIEDERHOLD, Papsturkunden in Frankreich 7, Nachr. Göttingen 1913, S. 21 und SANTIFALLER, Saggio (Anm. 9), S. 463 f., ebenfalls Original im gleichen Départementalarchiv, wiederum aus dem Fonds St.-Sernin, ist teilweise auch Weiheprivileg (aus Anlaß der Kirchweihe durch Urban II. am 24. Mai 1096), geht aber von dem Konflikt der Kanoniker mit dem Bischof und von dem päpstlichen Urteil aus.

¹⁹ Nach späterer Schilderung Guidos – mittlerweile Calixt II. – während des Konzils in Toulouse 1119 hätte Urban 1096 in Nîmes zumindest während der Anwesenheit dieser beiden Erzbischöfe (*nobis praesentibus!*) seinen Standpunkt nicht durchsetzen können und er hätte nach Konzilschluß den im Prozeß erfolgreichen Kanonikern immerhin doch befohlen, dem Bischof von Toulouse auf Lebenszeit einen Anteil aus den Einkünften der Kirche von St.-Sernin zu gewähren, den Bischof Isarn denn auch bekommen habe (MANSI, Concil. 20, 939–942).

²⁰ JL 5635 (Anm. 16): Auf die den heiligen Maurus feiernde Heiligenarenga folgen eine knappe Skizze der Klostersgeschichte und der Prozeßbericht (beginnend mit der Klageerhebung anläßlich von Urbans II. Besuch in Glanfeuil während der Frankreichreise), Darlegung des beim Gerichtstermin vor dem Konzil in Tours gefundenen Urteils (nämlich Lösung aus der Unterordnung unter St.-Maur-des-Fossés und Verselbständigung unter eigenem Abt, *abbas cardinalis*), womit das Judikat in ein Privileg mit Verleihung und Bestätigung weiterer Rechte übergeht.